



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr.88 vom 2. Dezember 2013

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Rahmenordnung für Ergänzungsstudien im Lehramt an der Universität Hamburg

Vom 10. Juli 2013, 12. Juni 2013, 4. September 2013, 4. September 2013

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 11. November 2013 die von der Fakultät Wirtschaft- und Sozialwissenschaften am 10. Juli 2013, von der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft am 12. Juni 2013, von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 4. September 2013 und von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 4. September 2013 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518) beschlossene Rahmenordnung für Ergänzungsstudien im Lehramt an der Universität Hamburg gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Rahmenordnung regelt die allgemeine Struktur für Ergänzungsstudien im Lehramt an der Universität Hamburg. Sie ergänzt insofern die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor-Lehramtsstudiengänge, die Rahmenprüfungsordnung für die Master-Lehramtsstudiengänge sowie die Fachspezifischen Bestimmungen für die einzelnen Bachelor- und Master-Teilstudiengänge in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Anwendungsbereich

Die Rahmenordnung regelt das Verfahren und die Anforderungen für Studieninteressierte, die

- a) nach einer abgeschlossenen Ersten Staatsprüfung für Lehramter an Hamburger Schulen oder einem Masterabschluss (M. Ed.) in einem Lehramt (KMK Lehramtstyp 2, 4, 5 oder 6¹) in Hamburg ein weiteres Unterrichtsfach (mit Ausnahme von Kunst und Musik) oder einen weiteren Förderschwerpunkt in eben diesem Lehramtstyp studieren möchten,
- b) in einem anderen deutschen Bundesland bereits eine Erste Staatsprüfung oder Masterprüfung für ein Lehramt (KMK Lehramtstyp 1, 2, 3, 4, 5 oder 6) abgelegt haben oder in einem EU-Land bzw. Nicht-EU-Staat eine einschlägige Lehramtsprüfung abgelegt haben und
 - ein weiteres Unterrichtsfach (mit Ausnahme von Kunst und Musik) oder einen weiteren Förderschwerpunkt in eben diesem Lehramtstyp absolvieren möchten.

§ 2

Studienangebot

Beim Ergänzungsstudium handelt es sich um eine Teilhabe am bestehenden Lehrangebot im Umfang von in der Regel mindestens 60 bis maximal 85 Leistungspunkten je nach Lehramtsstufe. Die Studieninhalte sowie die entsprechende Leistungsüberprüfung im jeweils festgestellten Unterrichtsfach richten sich nach den Rahmen-Prüfungsordnungen für die Bachelor- und Master-Lehramtsstudiengänge und den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Bachelor- und Master-Teilstudiengänge.

1 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.10.1999: Lehramtstyp 1: Lehramter der Grundschule bzw. Primarstufe; Lehramtstyp 2: Übergreifende Lehramter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I; Lehramtstyp 3: Lehramter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I; Lehramtstyp 4: Lehramter der Sekundarstufe II [allgemeinbildende Fächer] oder für das Gymnasium; Lehramtstyp 5: Lehramter der Sekundarstufe II [berufliche Fächer] oder für das Gymnasium; Lehramtstyp 6: Sonderpädagogische Lehramter.

§ 3

Zeugnis

Über das erfolgreiche Studium ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung im Falle für die beiden Fallgruppen nach § 1 a und b ein benotetes Zeugnis, ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records auszustellen. Das Zeugnis enthält zwei Fachnoten, einmal aus dem Bachelorbereich und zum anderen aus dem Masterbereich. Es wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für die Lehramts-Masterstudiengänge unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2013/14 aufnehmen.

Hamburg, den 11. November 2013

Universität Hamburg